



## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

Nr. 1

Memmingen, 09. Januar 1998

40. Jahrgang

---

Datum	Inhalt	Seite
05.01.1998	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Volksentscheide am 08. Februar 1998	2

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über die Auslegung des Wählerverzeichnisses**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Volksentscheide am 08. Februar 1998**

Vom 05. Januar 1998

1. Das Wählerverzeichnis für die Volksentscheide der Stimmbezirke der Stadt Memmingen liegt vom **19.01.1998 bis 23.01.1998** während der Dienststunden im **Städtischen Wahlamt, Marktplatz 4, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Zimmer-Nr. 1** zu jedermanns Einsicht aus.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. Stimmberechtigte können verlangen, daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegung der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.
4. Abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.  
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, **spätestens am 23.01.1998 bis 12.00 Uhr** bei der Stadt Memmingen, Wahlamt, Marktplatz 4, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Zimmer-Nr. 1 Einspruch einlegen.  
  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
5. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 18.01.1998 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muß Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Abstimmung durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Abstimmungsraum** der kreisfreien Stadt, in der der Wahlschein ausgestellt wurde, oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
7. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 7.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person,
    - a) wenn sie sich am Abstimmungstag während der Abstimmung aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhält,

- b) wenn sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 05.01.1998 in einen anderen Stimmbezirk
- innerhalb der Gemeinde
  - außerhalb der Gemeinde, wenn die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Der Wahlschein kann **bis zum 06.02.1998, 18.00 Uhr** beim Städt. Wahlamt, Markplatz 4, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Zimmer-Nr. 1 schriftlich oder mündlich (**nicht aber fernmündlich**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

#### 7.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, daß sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 18.01.1998) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 7.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, schriftlich oder mündlich (**nicht aber fernmündlich**) stellen.

8. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, daß ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. eine stimmberechtigte Person, die im Wahlscheinantrag nicht angegeben hat, daß sie vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält mit dem Wahlschein zugleich
- einen weißen, einen gelben und einen blauen Stimmzettel,
  - einen weißen Wahlumschlag,
  - einen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Unterlagen werden ihr von der Stadt Memmingen auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können auch an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. An andere Personen dürfen die Unterlagen nur in dringenden Ausnahmefällen und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Zusendung an die stimmberechtigte Person auf dem Postweg nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Die Empfangsberechtigung muß schriftlich durch Vollmacht nachgewiesen werden.

10. Bei der Briefwahl muß die stimmberechtigte Person den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die stimmberechtigte Person die Briefwahl auszuüben hat, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Memmingen, 05. Januar 1998  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

SVBI 1998 S. 2